

Voranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009

6. nimmt Kenntnis von Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

7. ermächtigt den Generalsekretär, für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia im Zeitraum vom Juli bis 31. Dezember 2009 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 138.802.500 US-Dollar einzugehen;

8. ersucht den Generalsekretär, rechtzeitig einen vollständigen Haushaltsplan für 2009/10 vorzulegen, damit bis spätestens 31. Oktober 2009 ein diesbezüglicher Beschluss gefasst werden kann;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

9. beschließt den Betrag von 138.802.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2009 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. beschließt außerdem, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.347.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember

den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

Voranschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

11. beschließt ferner auf dem Sonderkonto für die Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 6.102.400 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 5.078.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 1.023.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. beschließt den Betrag von 6.102.400 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2009, der in Resolution 61/237 festgelegt wurde, und für das Jahr 2010<sup>58</sup> unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. beschließt außerdem, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 620 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 528.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt zu werden.

RESOLUTION 63/276

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 7. April 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/649/Add.1, Ziff. 8).

<sup>58</sup> Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

63/276. Rahmen für die Rechenschaftslegung, Rahmen für das organisationsweite Risikomanagement und die interne Kontrolle und Rahmen für das

Mechanismen zur Förderung der institutionellen und persönlichen Rechenschaftslegung zu schaffen;

5. betont dass die Rechenschaftslegung eine tragende Säule einer wirksamen und effizienten Verwaltung ist, die Aufmerksamkeit auf höchster Ebene erfordert;

6. bekräftigt Ziffer 2 ihrer Resolution 60/257, in der sie den Referenzrahmen für die Anwendung des ergebnisorientierten Managements bei den Vereinten Nationen billigte, und bekräftigt, dass die Umsetzung etwaiger Vorschläge zur Rechenschaftslegung des Sekretariats gegenüber den Mitgliedstaaten in keiner Weise alleinige Vorrechte der Mitgliedstaaten infrage stellt, die Rolle und die Verantwortlichkeiten der zwischenstaatlichen Organe und Aufsichtsorgane für das ergebnisorientierte Management, einschließlich aller Aspekte der Programmplanung, Haushaltsplanung, Überwachung und Evaluierung, zu definieren;

7. fordert den Generalsekretär mit allem Nachdruck auf, das alleinige Vorrecht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Durchführung der in Ziffer 86 seines Berichts insbesondere Grundsatz 4, vorgeschlagenen Maßnahmen zu rüchtern und ersucht ihn, davon abzusehen, die Rolle und die Verantwortlichkeiten der zwischenstaatlichen Organe und Aufsichtsorgane für das ergebnisorientierte Management, einschließlich aller Aspekte der Programmplanung, Haushaltsplanung, Überwachung und Evaluierung, neu zu definieren;

8. beschließt den vorgeschlagenen Rahmen für die Rechenschaftslegung nicht zu billigen;

9. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des ersten Teils ihrer wieder aufgenommenen vierundsechzigsten Tagung in Absprache mit den jeweiligen Aufsichtsorganen, unter Nutzung Sachverständigen der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und unter voller Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen über die Rechenschaftslegung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der unter anderem Folgendes enthält:

a) eine klare Definition der Rechenschaftspflicht und Vorschläge zu Rechenschaftsmechanismen, einschließlich klarer Parameter für ihre Anwendung und der Instrumente für ihre strikte Durchsetzung ohne Ausnahmen und auf allen Ebenen, sowie eine klare Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten;

b) klare und konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung des Zugangs der Mitgliedstaaten zu aktuellen und zuverlässigen Informationen über die vom Sekretariat der Vereinten Nationen erzielten Ergebnisse und die eingesetzten Ressourcen sowie über seinen Programmvollzug, so auch über Maßnahmen zur Verbesserung der Vollzugsberichterstattung;

c) konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung der rechtzeitigen Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane;

d) Maßnahmen zur Stärkung der persönlichen Rechenschaftslegung innerhalb des Sekretariats und der institutionellen Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten über die erzielten Ergebnisse und die eingesetzten Ressourcen;

e) Maßnahmen zur Gewährleistung von Transparenz beim Prozess der Auswahl und

sen, unter anderem auch mittels systematischer Mechanismen zur Berichterstattung darüber, wie die delegierten Befugnisse ausgeübt werden;

h) Maßnahmen zur Anwendung des Rahmens für das ergebnisorientierte Management, darunter Maßnahmen des Generalsekretärs zur Stärkung der Führungsrolle und des Engagements des Personals der oberen Führungsebene bei der Förderung und Unterstützung einer Kultur der Ergebnisorientierung bei den Vereinten Nationen sowie eines gemeinsamen Verständnisses des ergebnisorientierten Managements und seiner Auswirkungen;

i) den Geltungsbereich, die Parameter und den Zeitrahmen für die Anwendung eines zuverlässigen Informationssystems für das ergebnisorientierte Management, einschließlich detaillierter Informationen über seine Kompatibilität mit bestehenden und geplanten Informationsmanagementsystemen;

j) einen Vorschlag für einen Detailplan und einen Etappenplan zur Umsetzung des Rahmens für das organisationsweite Risikomanagement und die interne Kontrolle;

k) eine Erläuterung dessen, wie die Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftsmechanismen des Sekretariats die erheblichen Mängel bei der internen Überwachung/Inspektion und Rechenschaftslegung in Bezug auf die Verwaltung des Programms der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ beheben werden;

10. genehmigt im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 die Schaffung einer P-4-Stelle im Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management), die für neun Monate aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzieren ist, mit dem vorrangigen Ziel, den in Ziffer 9 genannten Bericht auszuarbeiten, und über die im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts Bericht zu erstatten ist;

11. genehmigt außerdem im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 die Umsetzung von zwei Stellen (eine P-4-Stelle und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (oberste Rangstufe)) vom Kapitel 29 (Interne Aufsicht) zu Kapitel 28A (Büro des Untergeneralsekretärs für Management) und bewilligt einen Betrag von 24.000 US-Dollar aus nicht stellenbezogenen Mitteln;

12. nimmt Kenntnis von Ziffer 38 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend das in Ziffer 10.4) des Berichts des Generalsekretärs genannte Pilotprojekt;

13. ersucht den Generalsekretär um die Vorlage desselben während des ersten Teils der wiederaufgenommenen vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vom Fünften Ausschuss zu behandelnden Berichts über die Modalitäten für den Austausch der in den Beraterberichten enthaltenen Informationen über managementbezogene Fragen;

14. beschließt, dass der Generalsekretär den Mitgliedstaaten die in Ziffer 13 genannten Beraterberichte auf Antrag zur Verfügung zu stellen. 4 (Generalsekretär)-4.5 genannten